



Beschwerdebericht der Polizei
des Landes Nordrhein-Westfalen 2024

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Qualifiziertes Beschwerdemanagement	5
3	Beschwerdeaufkommen im Jahr 2024	7
	3.1 Eingang der Beschwerden im Jahr 2024.....	9
	3.2 Begründetheit und Art der Erledigung der abgeschlossenen Beschwerden...	10
	3.3 Kategoriespezifische Aufschlüsselung der Beschwerden	12
	3.4 Spezielle Erfassung	16
4	Beschwerdeaufkommen 2024 im Vergleich zu den Jahren 2022 und 2023	17
	4.1 Polizeieinsätze und Beschwerdeaufkommen	17
	4.2 Art der Beschwerden.....	18
	4.3 Begründetheit und Art der Erledigung der abgeschlossenen Beschwerden...	20
	4.4 Kategoriespezifische Aufschlüsselung der abgeschlossenen Beschwerden .	20
	4.5 Kategorie „Lob und Dank“	23
5	Ergänzung zur Fortentwicklung einzelner Daten aus dem Jahr 2023	24
	5.1 Verdacht der unrechtmäßigen körperliche Gewalt durch PVB (Vorgänge aus dem Jahr 2023)	24
	5.2 Beschwerden mit Anhaltspunkten für ein disziplinar- und/oder strafrechtlich relevantes Verhalten (Vorgänge aus dem Jahr 2023)	24
6	Zusammenfassung	25
I.	Abbildungsverzeichnis	27
II.	Tabellenverzeichnis	27

1 Einleitung

Die Polizei ist Garant für die Sicherheit jeder Bürgerin und jedes Bürgers. Sie tritt in vielfältiger Art und Weise mit ihnen in Kontakt und bewältigt neben zahlreichen weiteren Aufgaben jährlich ca. fünf Millionen oftmals konfliktbeladene Einsätze.

Maßnahmen der Polizei wirken in der Öffentlichkeit und prägen daher täglich das Bild des Staates in der Bevölkerung. Das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Institution der Polizei sowie deren Tätigkeit ist ein unerlässliches Gut. Als mit besonderen Machtbefugnissen ausgestatteter Teil der Exekutive trägt die Polizei eine besondere Verantwortung zum Erhalt der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der Aufrechterhaltung der Demokratie und Rechtsstaatlichkeit. Das Vertrauen der Bevölkerung in die Polizei ist dabei ebenso signifikant wie unerlässlich. Es wird durch verfassungsgemäßes und rechtskonformes Verhalten der einzelnen Polizeibeamtinnen und -beamten genährt.

Das qualifizierte Beschwerdemanagement unterstützt die Polizei dabei, diesem Anspruch gerecht zu werden. Jede begründete Beschwerde wird als konstruktive Kritik gewertet und trägt zum Erhalt eines hohen Qualitätsstandards polizeilicher Aufgabenerfüllung bei.

Seit dem 1. Januar 2021 werden landesweit alle Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern über die Beschäftigten der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW) in dem Modul Beschwerdemanagement (BM) in dem Führungs- und Informationssystem der Polizei NRW (FISPol NRW) erfasst, welches durch das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW (LZPD NRW) programmiert und zur Verfügung gestellt wurde.

Die Daten für diesen Bericht (Zahlenwerte für alle Polizeibehörden NRW gesamt) wurden dem Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei NRW (LAFP NRW) aus diesem Erfassungsmodul mit einem durch das LZPD NRW im Vorfeld erstellten Report zur Verfügung gestellt.

Die aufgeführten Daten für das Jahr 2024 beziehen sich ausschließlich auf die Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern, die sich auch im Jahr 2024 an die Polizei NRW gewandt haben. Nach einer Darstellung der Zahlenwerte für das Jahr 2024 erfolgt im weiteren Verlauf ein Vergleich mit den Jahren 2022 und 2023.

Dashboard – wesentliche Ergebnisse des Beschwerdeberichts 2024

Im Jahr 2024 wandten sich die Bürgerinnen und Bürger mit insgesamt **3.438 Beschwerden** an die Polizei Nordrhein-Westfalen.



Fachaufsichtsbeschwerden

1.227 (36 %)



Dienstaufsichtsbeschwerden

2.211 (64 %)

Von den 3.438 eingegangenen Beschwerden wurden **2.376 (69 %) Beschwerden abgeschlossen**. Die restlichen 1.062 (31 %) Beschwerden befanden sich Ende 2024 noch in Bearbeitung.

Kontaktanlässe		Art der Erledigung											
Einsatz im täglichen Dienst	1.337	Antwortschreiben	1.083										
Verkehrsüberwachung	401	Gespräch	1.002										
Ermittlungstätigkeit	365	Sonstige Erledigung	292										
Sonstiges	342	<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="2">Begründetheit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>begründet</td> <td>124</td> </tr> <tr> <td>teilweise begründet</td> <td>195</td> </tr> <tr> <td>nicht begründet</td> <td>1.824</td> </tr> <tr> <td>nicht aufklärbarer SV</td> <td>234</td> </tr> </tbody> </table>		Begründetheit		begründet	124	teilweise begründet	195	nicht begründet	1.824	nicht aufklärbarer SV	234
Begründetheit													
begründet	124												
teilweise begründet	195												
nicht begründet	1.824												
nicht aufklärbarer SV	234												
Anzeigenaufnahme	288												
Einsatz aus besonderem Anlass	208												
Verkehrsunfallaufnahme	203												
Notrufbearbeitung	165												
außerdienstliches Verhalten	42												

81 Beschwerden mit Anhaltspunkten für disziplinar-/strafrechtliches Verhalten oder anhängiges Verfahren → Alle 21 abgeschlossen Vorgänge sind ohne negative Konsequenzen für die Beschäftigten ausgegangen!

Gewalt durch PVB

28 Beschwerden

Keine Bestätigung in den bereits abschließend durch die Staatsanwaltschaft geprüften

6 Fällen!

Diskriminierendes / Deviantes Verhalten

79 Beschwerden

In den 52 bereits abgeschlossenen Beschwerden konnte der Vorwurf in keinem dieser Fälle bestätigt werden!

2 Qualifiziertes Beschwerdemanagement

Das qualifizierte Beschwerdemanagement umfasst alle Maßnahmen im Umgang mit Beschwerden und Eingaben, insbesondere deren Erfassung, Analyse, Beantwortung und Controlling.

Der Begriff „Beschwerde“ wird weit gefasst, um etwaige Vorbringen von Bürgerinnen und Bürgern im Rahmen des Beschwerdemanagements verantwortungsvoll wahrzunehmen.

- Beschwerden sind Äußerungen von Unzufriedenheit, die auf negativ empfundene Verhaltens- beziehungsweise Verfahrensweisen im Rahmen von polizeilich zu verantwortendem Handeln hinweisen.

Unterschieden werden hier die Dienstaufsichts- und die Fachaufsichtsbeschwerde.

- Dienstaufsichtsbeschwerden sind Beschwerden, deren Hauptbeschwerdegrund das persönliche Fehlverhalten und Auftreten eines Polizeibeschäftigten im Dienst ist. Hierunter fällt beispielsweise eine unsachgemäße Ansprache gegenüber der Beschwerdeführerin/ dem Beschwerdeführer. Die Kommunikation, Verhaltensweisen oder das äußere Erscheinungsbild stehen hier im Vordergrund. Dienstaufsichtsbeschwerden umfassen außerdem das außerdienstliche Verhalten, sofern es im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit steht.
- Fachaufsichtsbeschwerden sind Beschwerden, deren Hauptbeschwerdegrund in der fachlichen Dienstausbübung liegt und sachliches Fehlverhalten thematisiert. Hierunter fallen beispielsweise die nicht korrekte Aufnahme eines Verkehrsverstoßes und als unverhältnismäßig empfundene Maßnahmen. Bei Fachaufsichtsbeschwerden ist die Rechtmäßigkeit oder Zweckmäßigkeit beziehungsweise die Verhältnismäßigkeit einer polizeilichen Maßnahme ursächlich für die Beschwerde oder aber es liegt ein Vorwurf der Untätigkeit vor.

Bei beiden vorgenannten Beschwerdearten handelt es sich um form- und fristlose Rechtsbehelfe.

Von den Beschwerden abzugrenzen sind unter anderem:

- förmliche Rechtsbehelfe (Widerspruch, verwaltungsrechtliche Klagen),

- zivilrechtliche Angelegenheiten (z.B. Schadensersatz, Unterlassung),
- disziplinarrechtliche und/ oder strafrechtliche Angelegenheiten,
- sonstige Eingaben und Petitionen,
- Angelegenheiten des Datenschutzes und
- Belobigungen.

Wegen des in vielen Fällen erheblichen Eingriffscharakters polizeilicher Maßnahmen und der häufig konfliktbeladenen Rahmenbedingungen sehen sich Polizeibeschäftigte oftmals mit Beschwerden hinsichtlich der von ihnen ergriffenen Maßnahmen konfrontiert. Eine zügige, sachgerechte und verantwortungsvolle Bearbeitung der Beschwerden hilft, das Vertrauen der Bürgerinnen und der Bürger in die Polizei zu stärken, schafft Transparenz und trägt zur Konfliktbewältigung oder -minderung bei.

Ziele des qualifizierten Beschwerdemanagements:

- Der Konflikt mit der Beschwerdeführerin/dem Beschwerdeführer soll einer einvernehmlichen Lösung zugeführt werden. Voraussetzung hierfür ist ein möglichst zeitnaher, persönlicher Kontakt mit der Beschwerdeführerin/dem Beschwerdeführer. Gerade für Bürgerinnen und Bürger, die aus ihrer Wahrnehmung heraus negative Erfahrungen im Umgang mit der Polizei gemacht haben, stellt der erste Kontakt im Rahmen der Beschwerdebearbeitung ein Schlüsselerlebnis dar. Im Idealfall kann ein direkter Kontakt geeignet sein, die Beschwerde schon abschließend zu befrieden und eine Lösung herbeizuführen.
- Die Rückmeldung der Ergebnisse von Beschwerdeverfahren an die betroffenen Beschäftigten und die im Rahmen der Beschwerdebearbeitung gewonnenen Erkenntnisse sind ein wichtiges Instrument zur Qualitätssicherung und -entwicklung der polizeilichen Aufgabenwahrnehmung.
- Daneben hilft das Beschwerdemanagement durch den Dialog mit den Bürgerinnen und den Bürgern, das polizeiliche Handeln transparent zu gestalten und fördert das Verständnis für die rechtlich gesicherten Maßnahmen und situativ erforderlichen Handlungsweisen der Polizei.

Zur Fortentwicklung des qualifizierten Beschwerdemanagements werden jährlich moderierte Dienstbesprechungen mit den Beschäftigten aller Polizeibehörden durchgeführt, die vor Ort mit der Umsetzung und Gestaltung des Beschwerdemanagements betraut sind. Zielsetzung dieser Dienstbesprechungen ist es, mit Blick auf die Datenerhebung zur Fortschreibung des Beschwerdeberichts ein einheitliches Verständnis des Beschwerdemanagements und der in diesem Rahmen verwendeten Begriffe zu schaffen. Überdies dient die jährliche Dienstbesprechung des Beschwerdemanagements dem landesweiten Erfahrungsaustausch der Sachbearbeiterinnen und der Sachbearbeiter in dem Bereich. Des Weiteren werden zur Schaffung eines landesweit einheitlichen Qualitätsstandards diesen Mitarbeitenden in einer geschlossenen Benutzergruppe in SharePoint viele für das Beschwerdemanagement wesentliche Informationen und Daten (Erlasse, Handlungsempfehlungen, Urteile, Beschwerdeberichte) sowie Hilfestellungen und Formulierungshilfen im Hinblick auf die einzelfallbezogene Bearbeitung von Beschwerden zur Verfügung gestellt.

3 Beschwerdeaufkommen im Jahr 2024

Bei dem nachfolgend dargestellten Beschwerdeaufkommen des Jahres 2024 handelt es sich ausschließlich um Beschwerdesachverhalte, mit denen sich die Bürgerinnen und Bürger im Jahr 2024 an die Polizei NRW gewandt haben.

Alle Beschwerden wurden in dem Modul „Beschwerdemanagement“ des automatisierten IT-Verfahrens „Führungs- und Informationssystem der Polizei Nordrhein-Westfalen“ (FISPol NRW) erfasst.

Die Datenabfrage im Hinblick auf die Zahlen aus diesem System erfolgte durch das Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei NRW (LAFP NRW) am 06.01.2025 unter Nutzung eines durch das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW (LZPD NRW) erstellten Reportings.

Zu berücksichtigen ist, dass nicht alle Beschwerden, die im Laufe des Jahres 2024 eingegangen sind, abschließend bearbeitet werden konnten.

Gründe dafür sind insbesondere die Folgenden:

- Die Bearbeitung einer Beschwerde wird ausgesetzt, wenn sich Anhaltspunkte für ein disziplinarrechtlich oder strafrechtlich relevantes Verhalten der betroffenen Beschäftigten ergeben oder bereits ein Verfahren anhängig ist.
- Die Bearbeitung einer Beschwerde wird ausgesetzt, wenn die Beschwerdeführerin/ der Beschwerdeführer gleichzeitig Beschuldigte/ Beschuldigter oder Betroffene/ Betroffener eines Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahrens ist, das in Zusammenhang mit dem Beschwerdesachverhalt steht.
- Die Bearbeitung einer Beschwerde wird ebenfalls beim laufenden Petitionsverfahren, das im Zusammenhang mit dem Beschwerdesachverhalt steht, ausgesetzt.
- Die Bearbeitung einer Beschwerde kann aufgrund des späten kalendarischen Eingangs (Bsp. Dezember 2024) nicht im jeweiligen Kalenderjahr abgeschlossen werden.

Der vorliegende Bericht stellt in Teilen eine Datenbasis vor, die seit dem Jahr 2023 erhoben wird. Hintergrund war die erfolgte qualitative Ausschärfung des Beschwerdeberichtes im Rahmen derer beschlossen wurde, dass ab dem 1. Januar 2023 die Erfassung von Kontaktanlässen für Beschwerden zu erfolgen hat.

Die Auswahl dieser Anlässe, die das Ergebnis einer landesweiten Abfrage aller Polizeibehörden darstellt, setzt sich aus den nachfolgenden Themenschwerpunkten zusammen:

- Anzeigenaufnahme,
- Ermittlungstätigkeit,
- Notrufbearbeitung,
- Einsatz aus besonderem Anlass,
- Einsatz im täglichen Dienst,
- Verkehrsüberwachung,
- Verkehrsunfallaufnahme,
- außerdienstliches Wohlverhalten und
- sonstige Anlässe (falls kein zur Auswahl stehender Anlass zutreffend ist).

Darüber hinaus wird im Rahmen der Erfassung von Beschwerden ebenfalls seit dem 1. Januar 2023 die Thematik „Gewalt durch Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte (PVB)“ berücksichtigt.

Zur Gewährleistung einer landeseinheitlichen Bewertung im Rahmen der Erfassung der Daten zu dieser Thematik wurden die Kriterien wie folgt definiert und festgelegt:

Unter dem Vorwurf der unrechtmäßigen körperlichen Gewalt durch PVB wurde im Rahmen der Erfassung für diesen Bericht ausschließlich physische Zwangsausübung (wie z.B. Schlagen, Treten, Würgegriffe) eines PVB, die als unverhältnismäßig und/oder das Willkürverbot verletzend beschrieben wird und dementsprechend der Staatsanwaltschaft zugeleitet werden muss, berücksichtigt.

Alle Entscheidungen der Staatsanwaltschaft nach erfolgter Prüfung mit bejahender strafrechtlicher Relevanz - außer Einstellungen gem. § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung - werden als Bestätigung dieses Vorwurfes erfasst.

Schließlich wurde die Erfassung der Beschwerdekategorie „diskriminierendes bzw. deviantes Verhalten durch Polizei“ eingeführt, welche unter Berufung vor allem auf den § 1 des Allgemeinen Gleichstellungsgesetzes (AGG) in nachfolgende Kriterien aufgliedert ist: ethnische Herkunft, Religion, Weltanschauung bzw. politische Orientierung, Geschlecht, Behinderung, Alter und sexuelle Identität.

3.1 Eingang der Beschwerden im Jahr 2024

Im Jahr 2024 wandten sich die Bürgerinnen und Bürger mit **3.438** Beschwerden an die Polizei NRW. In **1.227** Fällen handelte es sich dabei schwerpunktmäßig um Fachaufsichtsbeschwerden und in **2.211** Fällen um Dienstaufsichtsbeschwerden.

Tabelle 1: Gesamtzahl der im Jahr 2024 eingegangenen Beschwerden

im Jahr 2024 eingegangene Beschwerden	davon Fachaufsichtsbeschwerden	davon Dienstaufsichtsbeschwerden
3.438	1.227 (36 %)	2.211 (64 %)

Somit war in **64 %** aller eingegangener Fälle das persönliche Fehlverhalten bzw. das Auftreten der Polizeibeschäftigten hauptursächlich für eine Beschwerde.

Die im Jahr 2024 eingegangenen Beschwerden der Bürgerinnen und Bürger resultieren aus den in der nachfolgenden Abbildung dargestellten Kontaktanlässen:

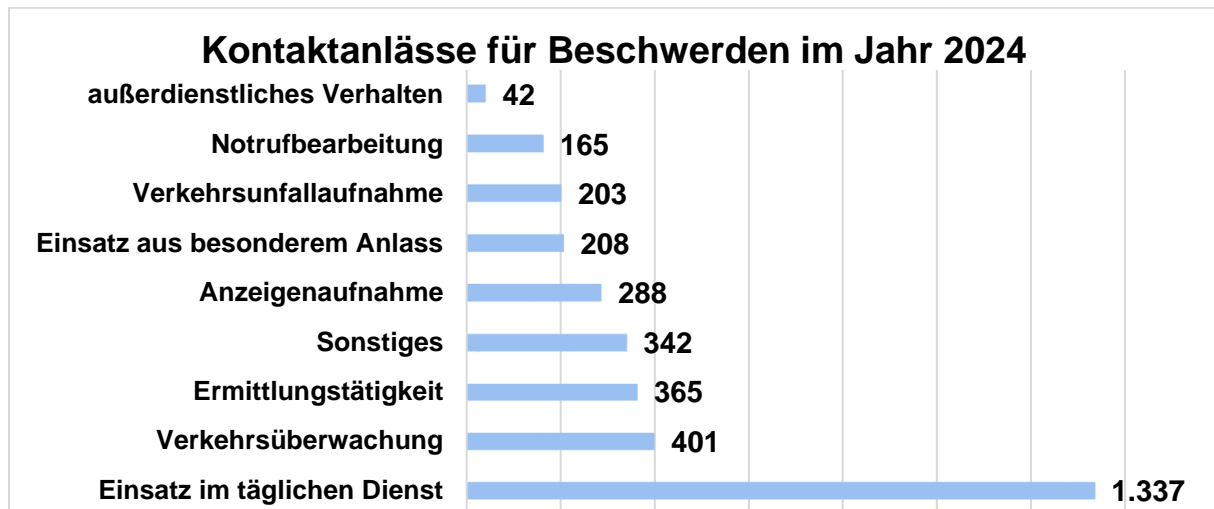


Abbildung 1: Kontaktanlässe für Beschwerden im Jahr 2024

40% der Anlässe entfallen mit **1.337** Nennungen auf die Einsatzbewältigung im täglichen Dienst. Mit der Verkehrsüberwachung (**12 %**) und der Ermittlungstätigkeit (**11 %**) zusammen bilden diese drei Anlässe mit **63 %** den Hauptanteil aller Beschwerden. Der Kontaktanlass „Sonstiges“ stellt einen Anteil von **10 %** dar. Diesem Anlass ist zwar ein Freitextfeld zugewiesen, welches jedoch nicht zwingend genutzt worden ist. In 75 von insgesamt 342 diesem Anlass zugewiesenen Fällen ist ein Eintrag erfolgt. Auf Berichtslegung der Einzelfälle wird verzichtet, da eine Kategorisierung aufgrund vieler einzelner Themen nicht möglich ist.

3.2 Begründetheit und Art der Erledigung der abgeschlossenen Beschwerden

Von **3.438** im Jahr 2024 bei den Polizeibehörden NRW eingegangenen Beschwerden der Bürgerinnen und Bürger konnten **2.376** und somit **69 %** im Jahr 2024 abschließend bearbeitet und bewertet werden.

Tabelle 2: Gesamtzahl der im Jahr 2024 eingegangenen Beschwerden differenziert nach Bearbeitungsstand

im Jahr 2024 eingegangene Beschwerden	davon abgeschlossene Beschwerden	davon noch in Bearbeitung befindliche Beschwerden
3.438	2.376 (69 %)	1.062 (31 %)

Im weiteren Verlauf dieses Berichtes wird der Fokus auf diese 2.376 abschließend bewerteten, bearbeiteten und abgeschlossenen Beschwerdesachverhalte gelegt, da diese Sachverhalte nach umfassender Prüfung valide Daten liefern.

Das Ergebnis dieser Prüfung stellt sich im Hinblick auf die Begründetheit der abschließend bearbeiteten Beschwerden wie folgt dar:

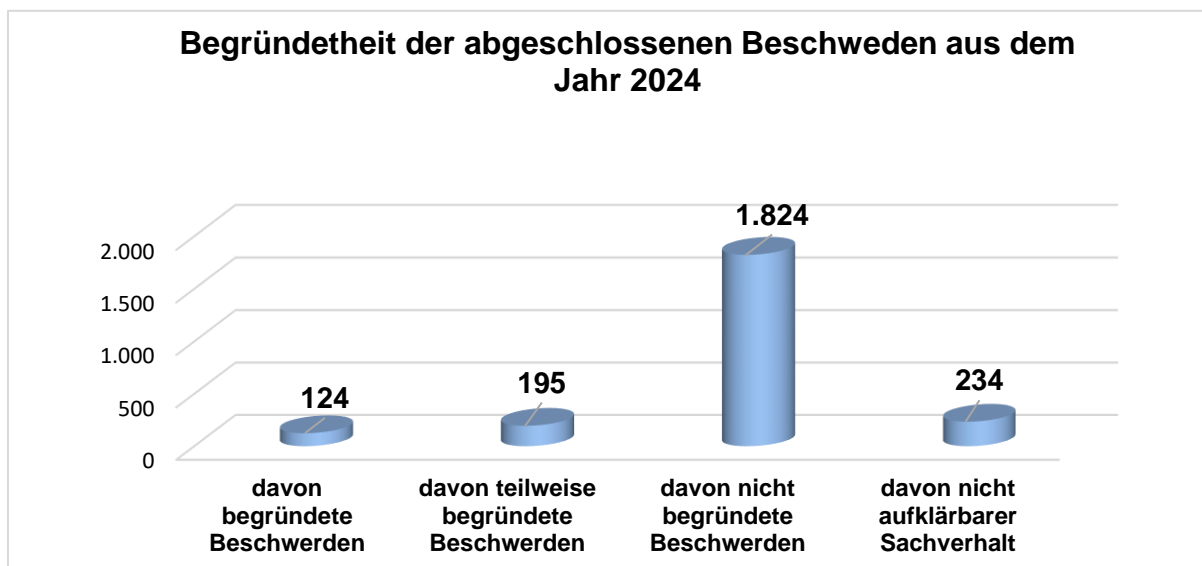


Abbildung 2: Begründetheit der abgeschlossenen Beschwerden aus dem Jahr 2024

Begründet waren nach erfolgter Prüfung somit **5,2 %** der Fälle, während **76,7 %** als unbegründet bewertet worden sind.

Die Art der Erledigung aller abschließend bearbeiteten Beschwerden stellt sich wie folgt dar:

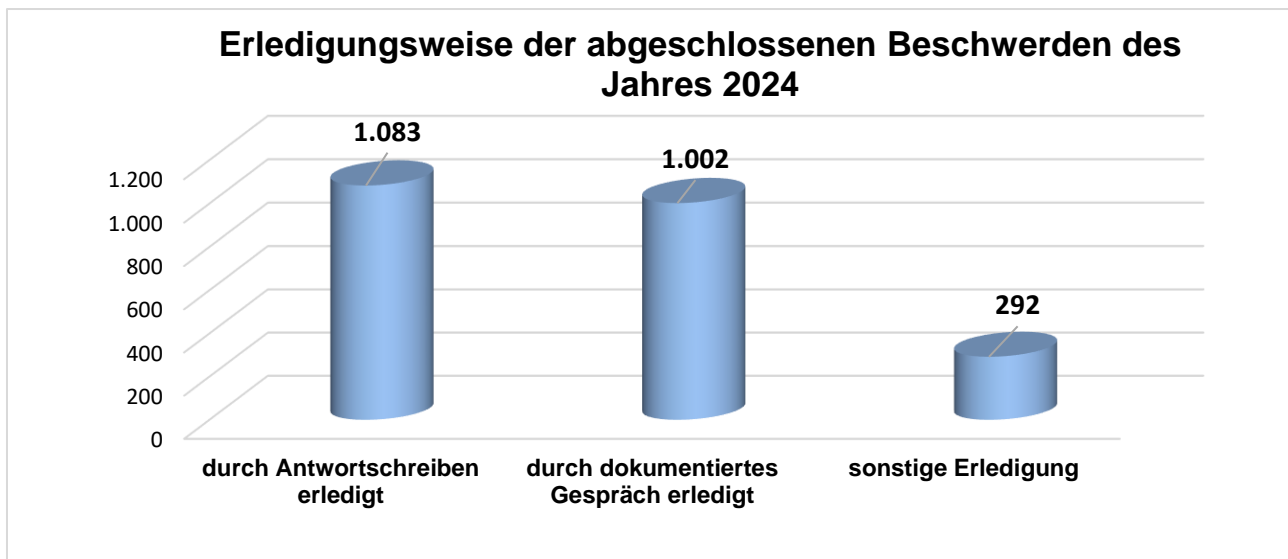


Abbildung 3: Art der Erledigung der Beschwerden aus dem Jahr 2024, die abschließend bearbeitet worden sind

46 % der abgeschlossenen Beschwerden wurden somit mit einem Antwortschreiben beendet und **42 %** mit einem Gespräch, wobei Letzteres stets protokolliert wird. Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der Polizeibehörden im Beschwerdemanagement berichteten im Rahmen der landesweiten Dienstbesprechung, dass es durchaus Fälle gibt, in denen die Beschwerdeführerin bzw. der Beschwerdeführer ein Gesprächsangebot ablehnt, oder aber nach einem erfolgten Gespräch dennoch ein schriftliches Antwortschreiben einfordert. In dem zweitgenannten Fall wird das Antwortschreiben als Erledigungsart erfasst.

Unter „Sonstige Erledigung“ werden Erledigungen durch einen abschließenden Vermerk zusammengefasst. Das sind Fälle, bei denen eine Antwort nicht möglich (anonyme Beschwerden) oder nicht angezeigt ist (Beschwerden mit zum Beispiel ausschließlich beleidigendem Inhalt). Im Berichtsjahr 2024 fallen **12 %** in diese Kategorie.

3.3 Kategorie spezifische Aufschlüsselung der Beschwerden

Beim Abschluss eines Beschwerdesachverhaltes erfolgt je nach Beschwerdeinhalt eine Schwerpunktlegung, ob es sich um eine Dienst- oder Fachaufsichtsbeschwerde handelt. Es wird im Rahmen der Bewertung mindestens eine Thematik bei der polizeilichen Maßnahme oder aber eine Thematik beim Auftreten von Polizeibesetzten ausgewählt. Es ist aber ebenso möglich, dass beide Bereiche betroffen sind, d.h. die

Beschwerde bezieht sich sowohl auf die polizeiliche Maßnahme als auch auf das Auftreten der Polizeibeschäftigten. In diesem Fall werden alle zutreffenden Themen aus den zur Verfügung stehenden Unterkategorien ausgewählt.

Die neue Kategorie im Hinblick auf diskriminierendes/abweichendes Verhalten durch Polizeibeschäftigte wird seit dem 1. Januar 2023 nur dann erfasst, sofern sie tangiert ist.

Beschwerdekategorie „Polizeiliche Maßnahme“

Der meistgenannte Vorwurf im Jahr 2024 in der Kategorie „Polizeiliche Maßnahme“ erfolgte in Bezug auf die „Rechtmäßigkeit“. Hier wurden für das Jahr 2024 insgesamt **1.038** Fälle genannt.

Dabei wurde dieser Vorwurf nach Abschluss der Beschwerdesachbearbeitung in **45** Fällen als „begründet“ und in **38** Fällen als „teilweise begründet“ bewertet. In **893** Fällen erwies sich dieser Vorwurf als nicht begründet und in **62** Fällen lag ein „nicht aufklärbarer Sachverhalt“ zugrunde.

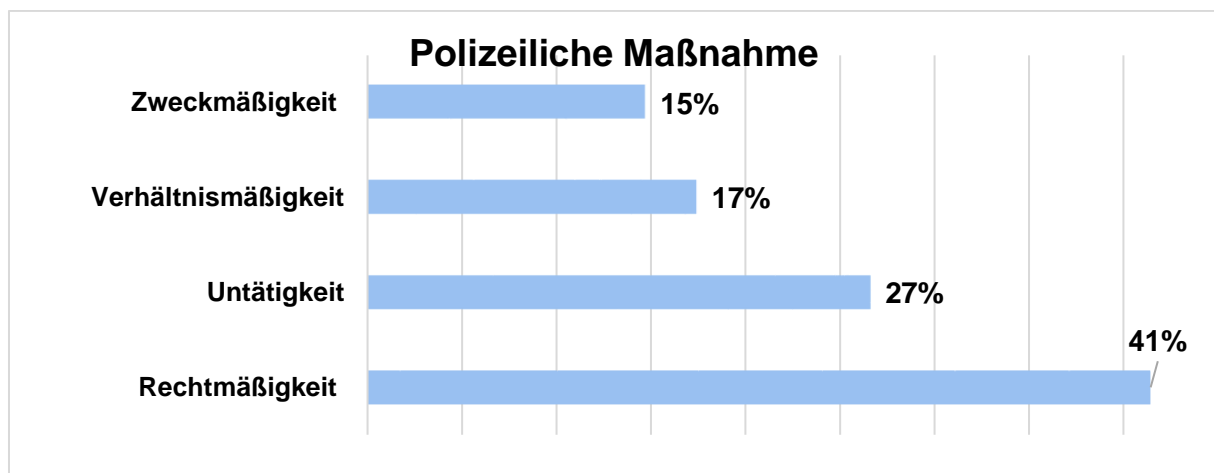


Abbildung 4: Beschwerdekategorie „Polizeiliche Maßnahme“

Im Jahr 2024 wurde in **665** Fällen nach Abschluss der Beschwerdeverfahren im Berichtsjahr der Vorwurf der Untätigkeit erhoben. Dabei wurde er in **557** Fällen als „nicht begründet“, in **40** als „teilweise begründet“ und in **20** Fällen als „begründet“ bewertet. **48** Beschwerden lag ein „nicht aufklärbarer Sachverhalt“ zugrunde.

Das Thema „Verhältnismäßigkeit“ wurde im Jahr 2023 in **435** Fällen als Ursache benannt. Dabei wurden **382** Beschwerden als „nicht begründet“, **18** als „teilweise begründet“ und **11** als „begründet“ bewertet. In **24** Fällen war der Sachverhalt „nicht aufklärbar“.

Der innerhalb der Erfassungskategorie „Polizeiliche Maßnahme“ am wenigsten genannte Anlass war die „Zweckmäßigkeit“. Von insgesamt **367** dort erfassten Fällen waren **318** „nicht begründet“, **14** „teilweise begründet“ und **17** „begründet“. Bei **18** Beschwerden war der Sachverhalt „nicht aufklärbar“.

Beschwerdekategorie „Auftreten von Polizeibeschäftigten“

In der Erfassungskategorie „Auftreten von Polizeibeschäftigten“ ist die „Kommunikation“ mit **896** Nennungen der am häufigsten erhobene Vorwurf der Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer im Rahmen dieser Kategorie.

In **44** Fällen erwiesen sich die Beschwerden mit diesem Anlass als „begründet“, in **100** Fällen als „teilweise begründet“ und in **632** Fällen als „nicht begründet“. Bei **120** Fällen war der „Sachverhalt nicht aufklärbar“.

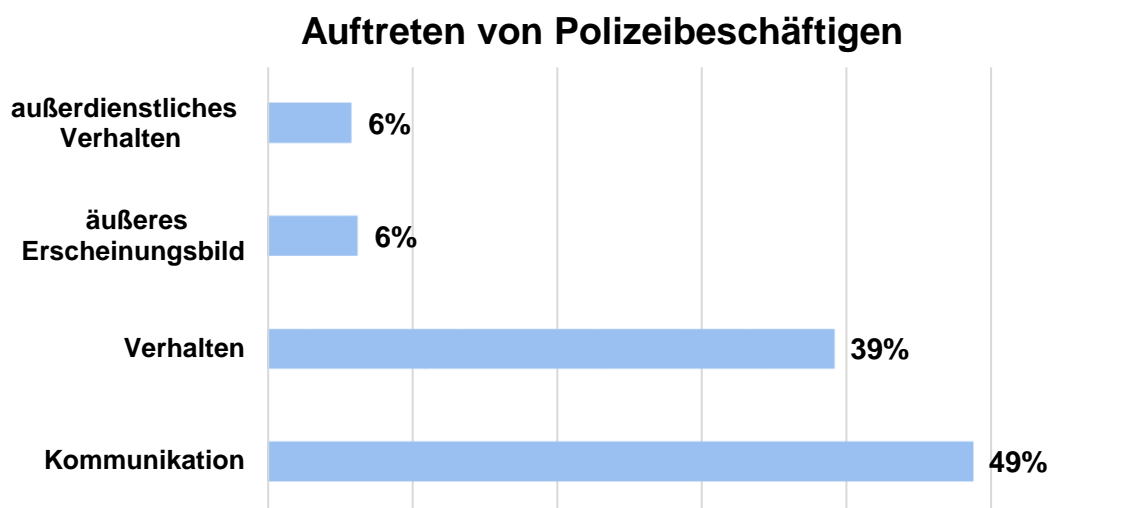


Abbildung 5: Beschwerdekategorie „Auftreten von Polizeibeschäftigten“

Bei dem Beschwerdeanlass „Verhalten“ waren bei insgesamt **720** Vorwürfen **28** als „begründet“, **49** als „teilweise begründet“ und **550** als „nicht begründet“ zu werten. In **93** Fällen lag ein „nicht aufklärbarer Sachverhalt“ zugrunde.

Dem Anlass „Äußeres Erscheinungsbildes“ werden im Jahr 2023 insgesamt **115** Beschwerden zugeordnet. Davon waren **3** Beschwerden „begründet“, **1** „teilweise begründet“, **106** „nicht begründet“ und **5** Beschwerden ereigneten sich mit einem „nicht aufklärbarem Sachverhalt“.

Im Hinblick auf die Gesamtzahl der Beschwerden in der Kategorie „Auftreten von Polizeibeschäftigten“ wurden **107** Beschwerden im Bereich „Außerdienstliches Verhalten“ erfasst. Hier wurde keine Beschwerde als „begründet“, **1** als „teilweise begründet“ sowie **96** als „nicht begründet“ bewertet. **10** Beschwerden lag ein „nicht aufklärbarer Sachverhalt“ zugrunde.

Beschwerdekategorie „diskriminierendes / deviantes Verhalten“

Diskriminierendes bzw. deviantes Verhalten von Polizeibeschäftigten ist landesweit in **79** Fällen von den insgesamt **3.438** eingegangenen Beschwerden als Vorwurf geäußert worden. Damit wurde in **2,3 %** aller Fälle ein Vorwurf aus dieser Kategorie erhoben. **28** von diesen **79** Fällen mit entsprechenden Vorwürfen konnten abgeschlossen werden und der Vorwurf konnte nicht bestätigt werden. In **51** Fällen aus dieser Kategorie steht ein Abschluss und somit eine abschließende Bewertung noch aus.

Tabelle 3: Beschwerdekategorie „diskriminierendes / deviantes Verhalten“

diskriminierendes bzw. deviantes Verhalten durch die Polizei wegen	Verdacht geäußert	Vorgang noch in Bearbeitung	Vorgang abgeschlossen: Verdacht nicht bestätigt	Vorgang abgeschlossen: Verdacht bestätigt
der ethnischen Herkunft	54	19	35	0
der Religion	2	0	2	0
des Geschlechts	4	1	3	0
der Weltanschauung / pol. Orientierung	4	3	1	0
einer Behinderung	8	1	7	0
des Alters	6	3	3	0
der sexuellen Identität	1	0	1	0

3.4 Spezielle Erfassung

Anhaltspunkte für disziplinar- / strafrechtliches Verhalten oder anhängiges Verfahren

Im Jahr 2024 wurden insgesamt **81** Fälle erfasst, die Anhaltspunkte für ein disziplinar- und/oder strafrechtlich relevantes Verhalten betroffener Polizeibeschäftigten ergeben haben oder bei denen bereits entsprechende Verfahren anhängig waren.

Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die Bürgerinnen und Bürger den Vorwurf einer Straftat erheben (u.a. Strafvereitelung im Amt). Diese Beschwerden werden stets zur strafrechtlichen Prüfung der zuständigen Staatsanwaltschaft übersandt. Nach erfolgter Entscheidung durch die Justiz und ggf. anschließend erforderlicher disziplinarrechtlicher Ermittlung kann sodann die Bearbeitung des Beschwerdeverfahrens aufgenommen werden.

21 von diesen Fällen konnten im Jahr 2024 abschließend bearbeitet werden, da sämtliche förmliche Verfahren abgeschlossen wurden. In keinem dieser Fälle gab es in der Konsequenz Disziplinarmaßnahmen und/oder strafrechtlichen Auswirkungen.

60 der Verdachtsfälle aus dem Jahr 2024 konnten aufgrund noch laufender Verfahren nicht im Jahr 2024 abgeschlossen werden. Dazu wird im kommenden Jahr entsprechend nachberichtet werden.

Gewalt durch PVB

Im Jahr 2024 wurde in **28** Fällen der Verdacht von Gewalt durch PVB geäußert. Von diesen Fällen, die allesamt der zuständigen Staatsanwaltschaft zugeleitet worden sind, konnten bislang **6** abschließend bearbeitet werden. In keinem dieser **6** Fälle (**21 %**) konnte der geäußerte Vorwurf durch die jeweils zuständige Staatsanwaltschaft bestätigt werden. **22** Fälle (**79 %**) befinden sich derzeit aufgrund noch laufender Verfahren in Bearbeitung. Auch in diesem Bereich wird im kommenden Jahr nachberichtet werden.

Folgebeschwerden

Im Jahr 2024 entfielen **14** Folgebeschwerden auf die Zuständigkeit des LZPD NRW und **31** auf die Zuständigkeit des LAFP NRW.

4 Beschwerdeaufkommen 2024 im Vergleich zu den Jahren 2022 und 2023

Im Folgenden erfolgt die Darstellung der bereits vorgestellten Daten des Jahres 2024 im Vergleich zu den Daten der Beschwerdeberichte für die Jahre 2022 und 2023.

Im Hinblick auf diesen Vergleich muss angeführt werden, dass im Berichtsjahr 2022 der gewählte Fokus noch auf der Ausgangsstatistik lag und somit auf allen im jeweiligen Berichtsjahr abgeschlossenen (= abschließend bearbeiteten) Vorgängen und zwar unabhängig vom Erfassungsjahr.

Dies bedeutet, dass im Beschwerdebericht für das Jahr 2022 im Bereich der abgeschlossenen Vorgänge auch jene berücksichtigt worden sind, deren Sachverhalte sich im Jahr 2021 oder früher ereignet hatten. Darüber hinaus befanden sich unter den aufgeführten offenen Beschwerden auch Vorgänge aus dem Vorjahr.

Die Zahlen für den Bericht des Jahres 2023 basierten erstmalig ausschließlich auf Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern, die sich im Jahr 2023 mit ihren Anliegen an die Polizei gewandt haben. Diese Betrachtungsweise gilt auch für die Zahlen des Jahres 2024.

4.1 Polizeieinsätze und Beschwerdeaufkommen

Zur Einordnung des Beschwerdeaufkommens im Bereich der Polizei erfolgt in der nachstehenden Abbildung eine Gegenüberstellung zu den Polizeieinsätzen des jeweiligen Jahres. Es handelt sich dabei um Einsatzzahlen aus dem IT-Verfahren FISPol NRW (Einsatzauswertung NRW nach Anlass).

Diese Darstellung erfolgt in Anlehnung an die Beschwerdeberichte der Vorjahre, wenngleich die hier genannten Einsatzzahlen keineswegs alle Kontakte der Polizei mit den Bürgerinnen und Bürgern abbilden. Beschwerden resultieren nicht ausschließlich aus einem Einsatzgeschehen, sondern können sich auch aus einem einsatzunabhängigen Anlass ergeben. Beispielhaft wären hier anlassunabhängige Verkehrskontrollen, Vernehmungen, erkennungsdienstliche Behandlungen, Gewahrsamszuführungen und Anzeigenaufnahmen auf der Wache zu nennen.

Nicht für alle genannten Beispiele existieren jedoch valide Kennzahlen. Daher werden für die folgende Darstellung die oben genannten Einsatzzahlen aus dem IT-Verfahren

FISPol auch in diesem Bericht als ein Bezugspunkt genutzt. Die Entwicklung für die letzten Jahre stellt sich wie folgt dar:

Tabelle 4: Gegenüberstellung Beschwerden und Polizeieinsätze

	2022		2023		2024	
	Anzahl	Veränderung zum Vorjahr	Anzahl	Veränderung zum Vorjahr	Anzahl	Veränderung zum Vorjahr
Einsätze	5.148.786	+4 %	5.292.518	+3 %	5.247.898	-1 %
Beschwerden	4.664	+18 %	3.314	-29 %	3.438	+4 %

Während bei den Einsatzzahlen im Vergleich zum Vorjahr ein Rücklauf um **1 %** festzustellen ist, ist im Bereich der Beschwerdefälle eine Zunahme von **4 %** erkennbar.

Der Rückgang der Anzahl der Beschwerden für das Jahr 2023 im Vergleich zum Jahr 2022 ist der bereits oben erläuterten Datenbasis für ebendieses Jahr geschuldet, in deren Rahmen ausschließlich die Fälle berücksichtigt werden, die in diesem Kalenderjahr an die Polizei NRW herangetragen worden sind.

Ungeachtet der oben ausgeführten Tatsache, dass Beschwerden nicht immer aus Einsätzen resultieren, stellen die **3.438** tatsächlichen Beschwerden des Jahres 2024 in Relation zu den **5.247.898** von der Polizei wahrgenommen Einsätzen einen Anteil von **0,07 %** dar.

4.2 Art der Beschwerden

Beim Vergleich der Gesamtzahl der Beschwerden der Jahre 2022 bis 2024 steht einer Abnahme der Fälle von 2022 auf 2023 eine Zunahme der Fälle von 2023 auf 2024 gegenüber.

Bereits im Rahmen der Beschwerdeberichte für die Jahre 2022 und 2023 wurde erläutert, dass die Zahlen für 2022 der Betrachtung der Ausgangsstatistik und konkret zwei Umständen geschuldet sind:

- darunter befanden sich alle offenen Beschwerdefälle aus 2022, 2021 oder noch älter

- darunter befanden sich alle im Jahr 2022 abgeschlossenen Beschwerden und zwar unabhängig davon, in welchem Jahr diese an die Polizei herangetragen worden sind (= Beschwerden aus 2022, 2021 oder noch älter).

Aus diesem Grunde wurde die Betrachtung der Zahlen seit dem Jahr 2023 auf die Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern reduziert, die in dem jeweiligen Kalenderjahr mit den Beschwerden an die Polizei herangetreten sind.

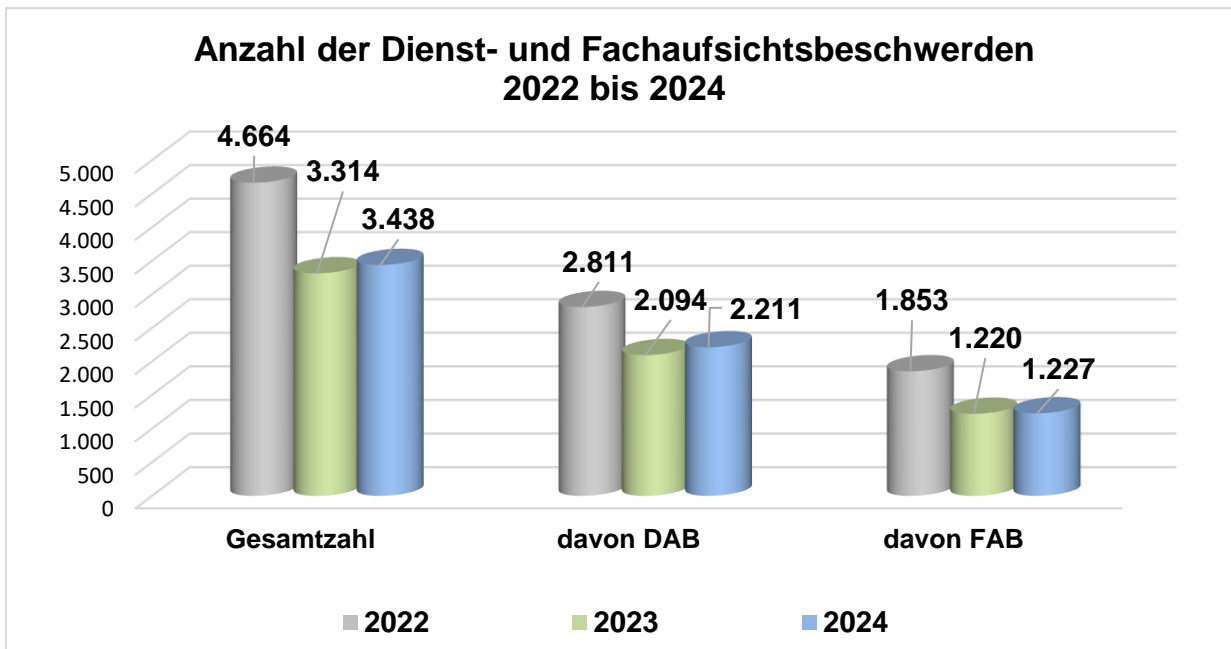


Abbildung 6: Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerden 2022-2024

Auch wenn der Vergleich der Gesamtzahlen aufgrund der unterschiedlichen Datenbasis im Ergebnis keine abschließende Aussagekraft bietet, so kann dennoch über alle drei Jahre hinweg eine Kontinuität im Hinblick auf den Anteil von über 60 % an Dienstaufsichtsbeschwerden festgestellt werden (2022: 60,3% / 2023: 63,2% / 2024: 64,3 %).

Damit steht fest, dass der Hauptbeschwerdegrund in nahezu zwei Drittel aller Beschwerdesachverhalte das persönliche Fehlverhalten bzw. das Auftreten von Beschäftigten der Polizei ist. Dieser Anteil ist sogar kontinuierlich in den letzten drei Jahren gestiegen und zwar von 60 % auf 64 %.

4.3 Begründetheit und Art der Erledigung der abgeschlossenen Beschwerden

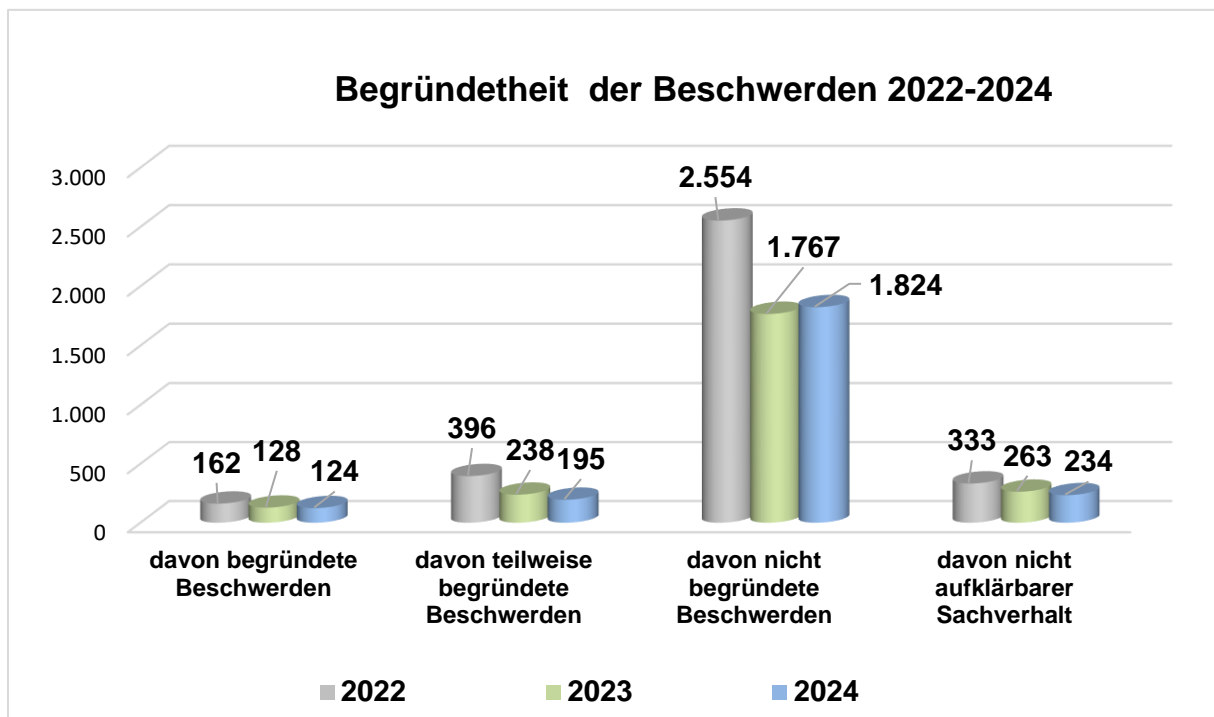


Abbildung 7: Begründetheit der abgeschlossenen Beschwerden 2022-2024

Der Anteil der begründeten Beschwerden beträgt über alle drei Jahre hinweg durchschnittlich **5 %**. Demgegenüber steht der Anteil der nicht begründeten Beschwerden mit durchschnittlich **75 %** - beginnend mit 74,1 % im Jahr 2022, über 73,8 % im Jahr 2023 bis 76,8 % im Jahr 2024.

Der Anteil der nicht aufklärbaren Fälle beträgt durchschnittlich 10,1 %, hat jedoch gegenüber dem Vorjahr einen Rückgang um 1 % von 11 % auf 10 % erfahren.

4.4 Kategorie spezifische Aufschlüsselung der abgeschlossenen Beschwerden

Beschwerdekategorie „Polizeiliche Maßnahme“

In der Kategorie „Polizeiliche Maßnahme“ liegt in allen drei Jahren ein Schwerpunkt beim Thema Rechtmäßigkeit.

Im aktuellen Jahr 2024 wurde die „Rechtmäßigkeit“ in 41 % der Fälle im Bereich dieser Kategorie als Beschwerdegrund benannt.

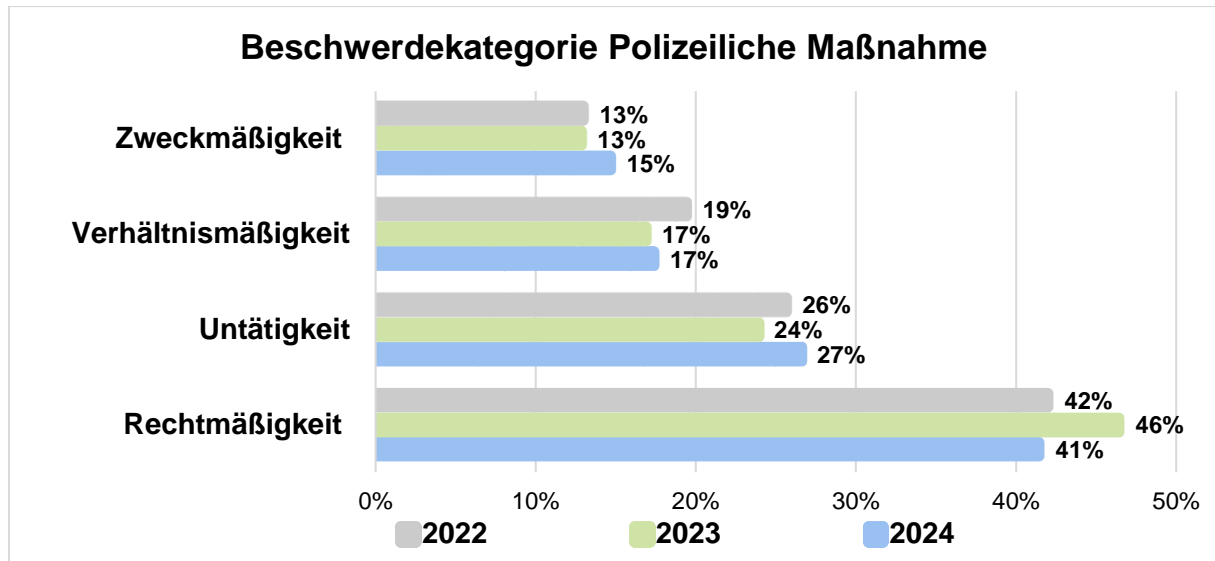


Abbildung 8: Beschwerdekategorie "Polizeiliche Maßnahme" 2022-2024

Allerdings muss an dieser Stelle angeführt werden, dass nach abschließender Bearbeitung der Anteil der nicht begründeten Fälle in diesem Bereich kontinuierlich über alle drei Jahre bei ca. 85 % liegt (2022: 86 %, 2023: 83 % und 2024: 86 %). Demgegenüber stehen ca. 4 % an begründeten Fällen. Das bedeutet, dass zwar die Mehrheit der Beschwerden mit dem Beschwerdegrund „Rechtmäßigkeit“ im Rahmen der Beschwerdekategorie „Polizeiliche Maßnahme“ eingegangen ist, davon waren im Ergebnis 4% begründet war.

Der Vorwurf der „Untätigkeit“ ist der zweithäufigste Vorwurf in der Kategorie Polizeiliche Maßnahme. Der Vorwurf ist nach erfolgter Prüfung der Sachverhalte der letzten drei Jahre in durchschnittlich 4 % der Fälle (= ca. 28 Fälle) begründet, während 82 % der Fälle (= ca. 577 der Fälle) unbegründet waren.

Die Thematik „Verhältnismäßigkeit“ war der Beschwerdegrund in durchschnittlich 528 Sachverhalten dieser Kategorie. Durchschnittlich 86% der Fälle sind unbegründet. Demgegenüber steht ein durchschnittlicher Anteil von 1,6 % (= 9 Fälle), der als begründet bewertet worden ist.

Das Thema „Zweckmäßigkeit“ wird über die letzten Jahre hinweg in durchschnittlich 370 Fällen benannt. Allerdings hat sich der Vorwurf über die Jahre hinweg in 84 % der

Fälle als unbegründet erwiesen. In 3 % der Fälle und damit in durchschnittlich 14 Fällen pro Jahr hat sich der Vorwurf als begründet herausgestellt.

In der Beschwerdekategorie „Polizeiliche Maßnahme“ sind in den letzten drei Jahren über alle vier Themen hinweg durchschnittlich 3,1% der Fälle als begründet bewertet worden.

Beschwerdekategorie „Auftreten von Polizeibeschäftigten“

In der Erfassungskategorie „Auftreten von Polizeibeschäftigten“ ist die „Kommunikation“ nahezu über alle drei Jahre hinweg der am häufigsten erhobene Vorwurf der Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer. Dieser Vorwurf fand sich in den letzten drei Jahren in durchschnittlich 955 Beschwerden eines jeden Jahres wieder.

Durchschnittlich 5 % der Vorwürfe (47 Fälle) aus diesem Bereich wurden als begründet bewertet, während in ca. 68 % der Fälle (= 642 der Fälle) der Vorwurf nicht begründet war.

Der Vorwurf im Bereich des „Verhaltens“ wurde in der Kategorie „Auftreten von Polizeibeschäftigten“ über alle drei Jahre hinweg durchschnittlich in 834 Fällen genannt. Der Anteil der begründeten Beschwerden liegt hier in den letzten drei Jahren bei ca. 4 %, während der Anteil der unbegründeten Fälle bei durchschnittlich 75 % liegt.

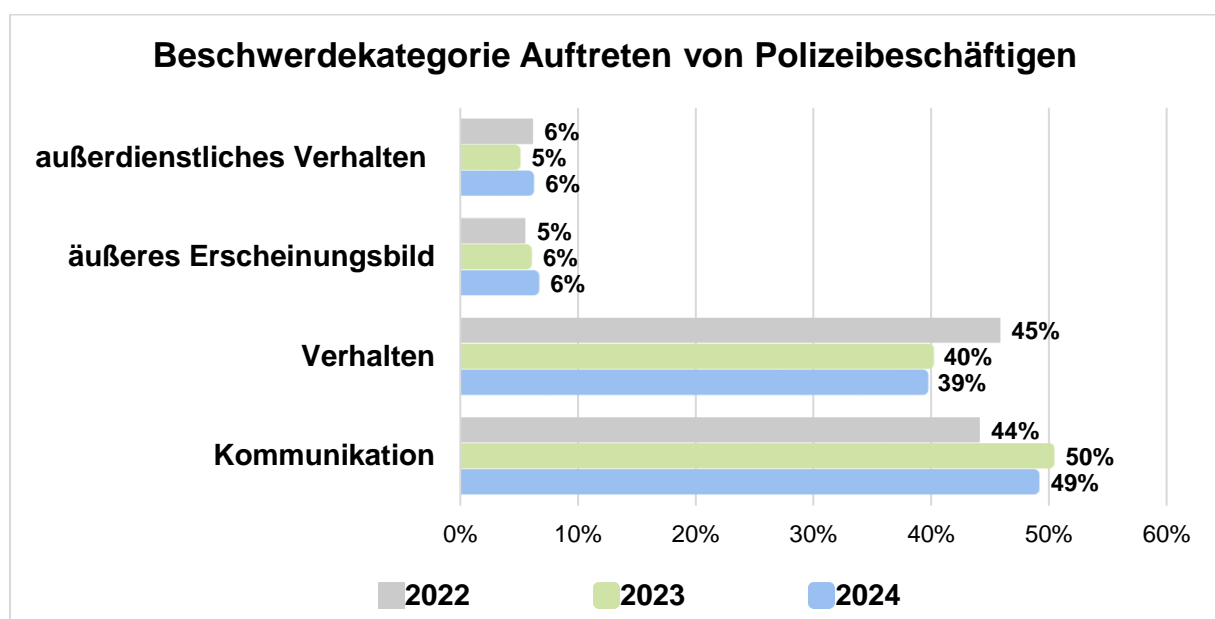


Abbildung 9: Beschwerdekategorie "Auftreten von Polizeibeschäftigten" 2022-2024

Im Hinblick auf die Gesamtzahl der Beschwerden in der Kategorie „Auftreten von Polizeibeschäftigten“ spielen die Beschwerden in den Bereichen „Außerdienstliches Verhalten“ und „Äußeres Erscheinungsbild“ eine untergeordnete Rolle. In beiden Themenkomplexen sind durchschnittlich landesweit jeweils ca. 110 Fälle zu verzeichnen.

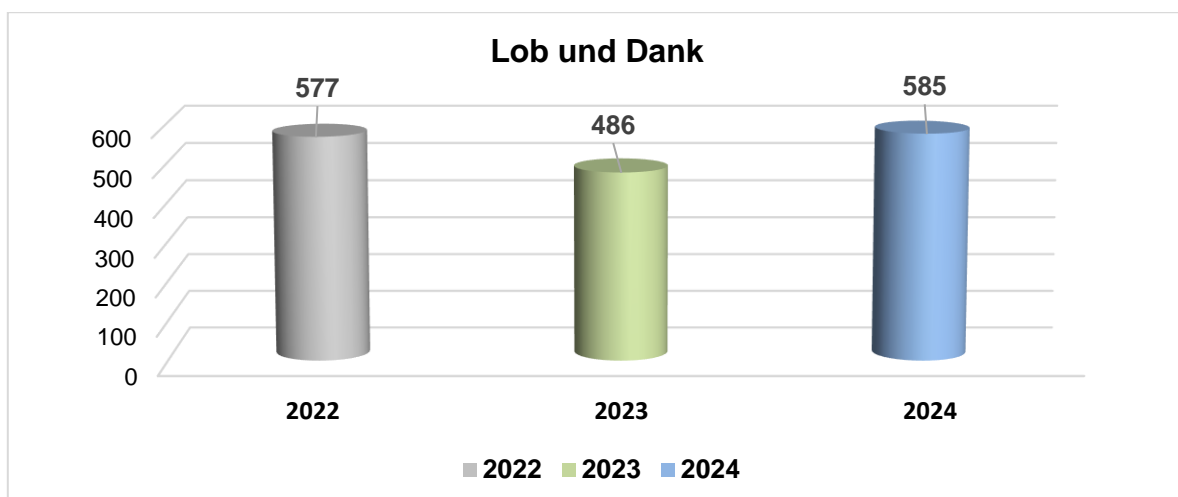
In der Thematik „Äußeres Erscheinungsbild“ sind über die letzten drei Jahre hinweg durchschnittlich 3 % als begründet bewertet worden. Hinter diesen 3 % in dieser Kategorie verbergen sich durchschnittlich 5 Fälle. Diesen stehen 85 % (= durchschnittlich 95 Fälle) gegenüber, die als nicht begründet abgeschlossen worden sind.

In etwa 4 % der Fälle mit dem Beschwerdeanlass „Außerdienstliches Verhalten“ wurde die Beschwerde als begründet bewertet. Demgegenüber wurden über 80 % der Fälle als nicht begründet eingestuft. Die restlichen Anteile verteilen sich mit ca. 11 % auf nicht aufklärbare Sachverhalte und ca. 3 % auf teilweise begründete Fälle.

Im Ergebnis lässt sich auch hier folgendes festhalten: In der Beschwerdekategorie „Auftreten von Polizeibeschäftigten“ war im Ergebnis jeweils ein Anteil von 3% bis 4 % begründet.

4.5 Kategorie „Lob und Dank“

Den eingegangenen Beschwerden stehen jedes Jahr auch Eingänge von Bürgerinnen und Bürgern gegenüber, in denen der Polizei Lob und Dank zum Ausdruck gebracht wird. Auch diese Zahlen werden erfasst. Für das Jahr 2024 ist eine Zunahme feststellbar, die sich im Jahresvergleich wie folgt darstellt:



5 Ergänzung zur Fortentwicklung einzelner Daten aus dem Jahr 2023

5.1 Verdacht der unrechtmäßigen körperlichen Gewalt durch PVB (Vorgänge aus dem Jahr 2023)

Mit Stand vom 06.01.2025 sind für das Jahr 2023 **50** Vorgänge (= somit in 1,5 % der Fälle der Beschwerden des Jahres 2023) verzeichnet, in denen ein Vorwurf der unrechtmäßigen Gewalt durch PVB erfolgt ist. Die Erhöhung auf 50 Vorgänge gegenüber der ursprünglich für das Berichtsjahr 2023 genannten 44 Fälle ist dem Umstand geschuldet, dass sich zum damaligen Berichtszeitraum 918 Beschwerdevorgänge noch in Bearbeitung befanden. Aus den noch offenen Vorgängen, die im Verlauf des Jahres 2024 bearbeitet worden sind, haben sich im Rahmen der Bearbeitung 6 weitere Verdachtsfälle ergeben.

21 Vorgänge mit einem Verdachtsfall befinden sich derzeit immer noch in Bearbeitung. 29 Vorgänge sind inzwischen abschließend bearbeitet und abgeschlossen worden. In einem Fall hat sich der Vorwurf bestätigt.

Hintergrund war hier ein Vorfall im Rahmen eines Einsatzes mit Klimaaktivisten. Die/der PVBin/PVB soll an den Haaren der beschwerdeführenden Person gezogen haben, so dass diese zu Fall gekommen sei. Im Ergebnis erfolgte eine Einstellung des Verfahrens gem. § 153a der Strafprozessordnung unter einer Auflage (Zahlung einer Geldauflage).

5.2 Beschwerden mit Anhaltspunkten für ein disziplinar- und/oder strafrechtlich relevantes Verhalten (Vorgänge aus dem Jahr 2023)

Mit Stand vom 06.01.2025 sind für das Jahr 2023 **96** Fälle (= 2,7 % der Beschwerden des Jahres 2023) verzeichnet, in denen Anhaltspunkte für ein disziplinar- und/oder strafrechtlich relevantes Verhalten festgestellt worden sind. Auch hier ist eine Zunahme (16 Fälle) gegenüber dem Bericht für das Jahr 2023 zu verzeichnen. Diese

Zunahme ist ebenso wie oben erläutert auf die zum damaligen Zeitpunkt offenen Vorgänge zurückzuführen, aus denen sich im Rahmen der im Jahr 2024 erfolgten Bearbeitung entsprechende Verdachtsfälle ergeben haben.

25 dieser Vorgänge befinden sich derzeit immer noch in Bearbeitung. 71 der Fälle konnten inzwischen abgeschlossen werden und in **zwei** Fällen (= in 0,06 % aller Beschwerden des Jahres 2023) gab es für die betroffenen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter Konsequenzen.

Einer dieser Fälle stellt der oben genannten Sachverhalt im Rahmen eines Einsatzes mit Klimaaktivisten dar. Im zweiten Fall liegt eine Falschbeurkundung im Rahmen einer erfolgten Verkehrsunfallaufnahme vor. Auch hier erfolgte im Ergebnis eine Einstellung des Verfahrens gegen die Polizeivollzugsbeamtin/den Polizeivollzugsbeamten gem. § 153a der Strafprozessordnung unter einer Auflage (Geldauflage).

6 Zusammenfassung

Von allen abgeschlossenen Beschwerden des Jahres 2024 waren **124** begründet und **1.824** unbegründet. Der Anteil von **5 %** an begründeten Beschwerden konnte somit auch im Jahr 2024 gehalten werden.

Gegenüber dem Vorjahr ist erneut eine weitere prozentuale Zunahme des Anteils an geführten Gesprächen mit den Bürgerinnen und Bürgern nach erfolgter Beschwerde feststellbar (von 38,5 % auf **41,1 %**). Somit wurden über **40 %** der eingegangenen Beschwerden in einem persönlichen Dialog mit den Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführern thematisiert, wodurch Unstimmigkeiten größtenteils effizient ausgeräumt werden konnten.

Diese durchgeführten Gespräche, die im Übrigen stets protokolliert werden, tragen unzweifelhaft zu dem festgestellten Anteil der „nicht begründeten“ Beschwerden von 77 % bei. Ein persönliches Gespräch beinhaltet dabei folgendes: Beide Seiten erhalten einerseits die Gelegenheit, ihre Sichtweisen darzustellen. Andererseits bietet das Gespräch Gelegenheit, die entsprechenden Vorgaben und Erfordernisse für das polizeiliche Handeln in dem der jeweiligen Beschwerde zu Grunde liegenden Sachverhalt

darzulegen und zu erläutern. Dadurch besteht die Möglichkeit, dass die jeweiligen Beschwerdeführer/innen das Handeln der Polizei in ihren Fällen besser nachvollziehen und mit dem Vorgang abschließen können.

Der vorliegende Bericht enthält nun im zweiten Jahr in Folge Informationen darüber, aus welchen Situationen bzw. Begegnungen mit der Polizei die Beschwerden resultieren. Dabei konnte der Schwerpunkt vom letzten Jahr auch in diesem Jahr bestätigt werden. 40 % der genannten Kontaktanlässe fallen erneut in die Kategorie „Einsatz im täglichen Dienst“ und somit auf Beschwerdesachverhalte, die im Rahmen eines Kontaktes mit den uniformierten Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten des Wachdienstes entstanden sind. Daher gilt es, insbesondere diese Zielgruppe sowohl für eine offene und bürgernahe Kommunikation, als auch für einen professionellen Perspektivwechsel im Rahmen der Einsatzbewältigung zu sensibilisieren.

Die Daten im Hinblick auf einen Vorwurf von Gewalt durch Polizeibeschäftigte sowie von diskriminierendem/deviantem Verhalten durch Polizeibeschäftigte stellen eine weitere neue Datenbasis zur Verfügung, die zu beachten ist.

Es ist festzustellen, dass landesweit in allen bislang **6** abschließend durch die jeweils zuständige Staatsanwaltschaft geprüften Fällen aus 2024 mit dem erhobenen Vorwurf der Gewalt durch die Polizei dieser Vorwurf in keinem der Fälle durch die Justiz bestätigt worden ist. Der Ausgang der noch **22** offenen Fälle mit ebendiesem Vorwurf bleibt abzuwarten. Dazu wird im Rahmen des nächsten Beschwerdeberichtes ergänzt berichtet werden.

Das qualifizierte Beschwerdemanagement stellt im Ergebnis eine Chance dar, das Verhältnis zwischen Bürgerinnen und Bürgern zur Institution der Polizei zu stärken sowie zu vertiefen. Das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Polizei ist essentiell für unseren Rechtsstaat. Persönliche Gespräche sowie das Auseinandersetzen mit Anmerkungen und Äußerungen von Unzufriedenheit über polizeiliche Maßnahmen oder Verhaltensweisen von Polizeibeschäftigten stellen einen signifikanten Beitrag zur Verbesserung polizeilicher Arbeit dar, um auf Basis konstruktiver Kritik eine offene Fehlerkultur zu gestalten.

I. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Kontaktanlässe für Beschwerden im Jahr 2024	10
Abbildung 2: Begründetheit der abgeschlossenen Beschwerden aus dem Jahr 2024	11
Abbildung 3: Art der Erledigung der Beschwerden aus dem Jahr 2024, die abschließend bearbeitet worden sind	12
Abbildung 4: Beschwerdekategorie „Polizeiliche Maßnahme“	13
Abbildung 5: Beschwerdekategorie „Auftreten von Polizeibeschäftigten“	14
Abbildung 6: Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerden 2022-2024.....	19
Abbildung 7: Begründetheit der abgeschlossenen Beschwerden 2022-2024.....	20
Abbildung 8: Beschwerdekategorie "Polizeiliche Maßnahme" 2022-2024.....	21
Abbildung 9: Beschwerdekategorie "Auftreten von Polizeibeschäftigten" 2022-2024.....	22
Abbildung 10: Lob und Dank 2022-2024	24

II. Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Gesamtzahl der im Jahr 2024 eingegangenen Beschwerden	9
Tabelle 2: Gesamtzahl der im Jahr 2024 eingegangenen Beschwerden differenziert nach Bearbeitungsstand	11
Tabelle 3: Beschwerdekategorie „Diskriminierendes / Deviantes Verhalten“	15
Tabelle 4: Gegenüberstellung Beschwerden und Polizeieinsätze	18